

Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Vom 11. Dezember 1997
(GVBl. S. 705)

BRV 753-1-17

Zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 3. 11. 2005 (GVBl. S. 716)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Grundsatzanforderungen
- § 3 Besondere Anforderungen
- § 4 Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten
- § 5 Eigenüberwachung
- § 6 Bestehende Anlagen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Anhang

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

1Die Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1). 2Die Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 2 Grundsatzanforderungen

(1) 1JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. 2Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.

(2) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in JGS-Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 3 Besondere Anforderungen

(1) 1Die Anforderungen an JGS-Anlagen richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. 2Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Vorschriften und

Baubestimmungen, die die Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat. 3Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhaltes der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach Absatz 1 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau gleichermaßen und dauerhaft erreicht wird.

(3) 1Besondere Anforderungen an die Bauweise über die in Absatz 1 genannten hinaus und an das Fassungsvermögen der JGS-Anlagen ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung. 2Für die Gleichwertigkeit gilt Absatz 2 entsprechend.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 4 [1] Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind JGS-Anlagen unzulässig.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind JGS-Anlagen zulässig, wenn sie den Anforderungen des Anhanges zu § 3 für die Errichtung von Anlagen in Schutzgebieten entsprechen.

(3) 1JGS-Anlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, errichtet oder verwendet werden, wenn

1.Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, daß sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern, und

2.Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, daß bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, insbesondere durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

2Anlagen zum Lagern von Festmist sind unzulässig.

(4) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind

1.Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes; ist die weitere Schutzzone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich;

2.Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen ist.

(5) Überschwemmungsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind Gebiete, die als Überschwemmungsgebiet nach § 63 des Berliner Wassergesetzes durch Rechtsverordnung festgesetzt sind, und Gebiete im Sinne des § 31b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(6) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 22 des Berliner Wassergesetzes bleiben unberührt.

[1] § 4 Abs. 5 geändert. mWv 30. 11. 2005 durch VO v. 3. 11. 2005 (GVBl. S. 716).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 5 Eigenüberwachung

1Der Betreiber einer JGS-Anlage hat deren ordnungsgemäßen Betrieb und Dichtheit ständig zu überwachen.
2Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 6 [1] Bestehende Anlagen

Werden durch diese Verordnung für Anlagen zur Lagerung von Dung, die am 29. November 2005 bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, so sind diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen.

[1] § 6 neu gef. mWv 30. 11. 2005 durch VO v. 3. 11. 2005 (GVBl. S. 716).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 7 [1] Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 104 Abs. 1 Nr. 14a des Berliner Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.entgegen § 5 Satz 1 den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Dichtheit einer JGS-Anlage nicht ständig überwacht,

2.entgegen § 5 Satz 2 bei Verdacht auf Undichtheiten nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vornimmt, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern,

3.entgegen § 6 bestehende Anlagen nicht bis zum 31. Dezember 2008 an neubegründete oder verschärfte Anforderungen an die Lagerkapazität angepasst hat.

[1] § 7 eingef. mWv 30. 11. 2005 durch VO v. 3. 11. 2005 (GVBl. S. 716).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

§ 8 [1] Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung[2] im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

[1] Bish. § 7 wird § 8 mWv 30. 11. 2005 durch VO v. 3. 11. 2005 (GVBl. S. 716).

[2] Verkündet am 30. 12. 1997.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[JGS-VO] [JGS-Anlagenverordnung] Verkündungsstand: 05.12.2014
in Kraft ab: 30.11.2005 BLN

Anhang[1]

(zu § 3)

Vorbemerkung

Die besonderen Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften richten sich nach folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsatzanforderungen nach § 2 der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften vor.

1. Anforderungen an die Bauweise

Die Anforderungen an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11 622, Teil 1–4 (Ausgabe 07/94) einschließlich der zugehörigen Beblätter.

2. Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen

2.1

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muß zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlußschieber sein.

2.2

Schieber und Pumpen

Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11 832 (Ausgabe 11/90) zu beachten.

Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

2.3

Vorgruben, Gerinne und Kanäle

Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.

2.4

Abfüllplätze

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in Pumpstationen der Abfülleinrichtung einzuleiten.

3. Lagerung von Festmist

3.1

Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3.2

Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

4. Anforderungen an das Fassungsvermögen

4.1

Für die Lagerung von Dung ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Dung auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

4.2

Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.

4.3

Die Kapazität der Dung- und Silagesickersaftanlagen muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein. Bei der Bemessung des Fassungsvermögens sind die von den für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stellen verwendeten Werte für den Anfall von Dung pro Tiereinheit heranzuziehen. Eine Unterschreitung der in den Nummern 4.1 und 4.2 dieses Anhangs vorgeschriebenen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Dungs durch die zuständige Behörde bestätigt wird oder eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Dungs gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

5. Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

Anlagen in Schutzgebieten nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten.

[1] Anh. geänd. mWv 30. 11. 2005 durch VO v. 3. 11. 2005 (GVBl. S. 716).